

## **B13 Satzung über die Reinhaltung der öffentlichen Straßen, Grünanlagen, Kinderspiel- und Bolzplätze in der Gemeinde Heuchelheim**

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 i.d.F. vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66) hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

- a) Öffentliche Straßen, Wege oder Plätze (öffentliche Straßen) dürfen nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar verunreinigt werden.  
Insbesondere ist verboten:
1. auf öffentlichen Straßen Abfälle aller Art (u.a. Papier, Werbematerial, Zigarettenschachteln und sonstige Verpackungen, Obstreste, Scherben, den Inhalt von Aschenbechern) wegzuwerfen;
  2. auf öffentliche Straßen verunreinigende Flüssigkeiten (u.a. Putz- oder Waschwasser, Öl, brennbare Flüssigkeiten) zu schütten oder fließen zu lassen;
  3. auf öffentlichen Straßen in Abflussrinnen, Einlaufschächte oder Durchlässe, Kehricht, Schlamm, Schutt, Unrat, Eisplatten, Sand, Kies und andere den Wasserablauf hemmende Gegenstände zu bringen oder dorthin gelangen zu lassen;
  4. auf öffentlichen Straßen Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte abzustellen, die für den Gebrauch nicht mehr bestimmt oder geeignet sind (u.a. Fahrzeugwracks, zum Verkehr nicht mehr zugelassene Fahrzeuge);
  5. auf öffentlichen Straßen Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern;
  6. Gehwege durch Hundekot verunreinigen zu lassen;
  7. Mörtel, Beton und ähnliches Material auf der Fahrbahn oder auf dem Bürgersteig aufzubereiten.
- b) Verschmutzungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch landwirtschaftliche Fahrzeuge, Bau- und andere Fahrzeuge sind möglichst zu vermeiden und wenn dies nicht möglich ist, unverzüglich vom Verursacher zu beseitigen.

### **§ 2**

Es ist verboten,

1. Straßenlaternen, Maste, Denkmäler, Einfriedigungen, Geländer, Brüstungen, Stützmauern, Haltestelleneinrichtungen, Ruhebänke und sonstige öffentliche Einrichtungen oder Anlagen unberechtigt zu erklettern, zu übersteigen, zu beschriften, zu bemalen oder dort Plakate jeglicher Art ohne Genehmigung anzubringen;
2. Schachtdeckel und Abdeckungen von Anlagen für Fernmeldeeinrichtungen, Elektrizität, Wasser, Gas und Abwasser unbefugt zu öffnen;
3. Straßenschilder, Hausnummern und sonstige Hinweise auf Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke zu beseitigen, zu ändern, zu bedecken oder sonst in ihrer Sichtbarkeit zu beeinträchtigen;

4. aufgestellte Papierkörbe und Abfalltonnen über den Gemeingebrauch hinaus (u.a. durch Einwerfen von Hausmüll, Papiermengen oder Verpackungsmaterial) zu benutzen.

### **§ 3**

Öffentliche Grünanlagen (gärtnerisch angelegte Grünanlagen, Parkanlagen, Baumreihen und sonstige Anpflanzungen, ohne Rücksicht auf deren Größe und Lage), Kinderspiel- und Bolzplätze dürfen nicht mit Fahrzeugen – ausgenommen Kinderwagen und Krankenfahrstühle – befahren werden, Mopeds und Fahrräder dürfen nicht an Bänken, Umzäunungen, Hecken oder Gebüschgruppen abgestellt werden. Das Reiten in öffentlichen Grünanlagen und auf ihren Wegen ist nicht gestattet.

### **§ 4**

Die öffentlichen Grünanlagen, Kinderspiel- und Bolzplätze – sowie alle ihre Einrichtungen – dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt werden. Papier und sonstige Abfälle sind in die dafür bestimmten Behälter einzuwerfen.  
Blumen, Zweige oder andere Pflanzenteile dürfen nicht abgerissen oder entfernt werden.

### **§ 5**

Jede Verunreinigung ist von den Verantwortlichen unverzüglich zu beseitigen. Wer Gläser, Flaschen oder ähnliche Gegenstände innerhalb der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspiel- und Bolzplätze zerbricht, hat die Scherben unverzüglich wegzuräumen.

### **§ 6**

Hunde sind in den öffentlichen Grünanlagen angeleint auf den Wegen zu führen und von Anpflanzungen fernzuhalten.  
Die Wege dürfen durch Hunde nicht verunreinigt werden. Auf Kinderspiel- und Bolzplätzen dürfen Hunde nicht mitgebracht werden.

### **§ 7**

Die Ruhebänke in den öffentlichen Grünanlagen dürfen nicht verunreinigt oder beschädigt werden, insbesondere ist nicht gestattet, sie zu bemalen oder mit Schnitzereien zu versehen.

### **§ 8**

Das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten und sonstigen Werbeanschlügen in den öffentlichen Grünanlagen, auf Kinderspiel- und Bolzplätzen ist ohne Genehmigung des Ordnungsamtes nicht gestattet. Dieses Verbot gilt auch für Bäume an öffentlichen Straßen im Gemeindegebiet.

### **§ 9**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann in besonders schweren Fällen mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- DM geahndet werden.

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Heuchelheim.

## **§ 10**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Heuchelheim, den

DER GEMEINDEVORSTAND

Menges, Bürgermeister